

## Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung (Stand: September 2015) setzt im Detail die Vorgaben der Satzung des Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Ostwestfalen und der von der Deutschen psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und den dafür zuständigen Ministerien der Bundesländer vorgegebenen Kriterien und/oder Weiterbildungsordnungen um. Bei Abweichungen ist die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung den o.g. Bestimmungen anzugleichen. Der Einfachheit halber wird im Text durchgehend die männliche Form verwendet.

### 1. 1. Voraussetzungen zur Weiterbildung

#### 1.1.1 Abgeschlossenes Hochschulstudium in Medizin oder Psychologie (Masterabschluss)

1.1.2. Befürwortung aufgrund von zwei Interviews bei Lehranalytikern des Instituts, bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet ein 3. Interview.

1.1.2.1. Bereits von anderen DPG-Instituten zugelassene Kandidaten werden auf Grundlage einer Befürwortung des entsprechenden DPG-Instituts ohne weitere Aufnahmeinterviews aufgenommen. Auf Wunsch wird ein Informationsgespräch geführt.

1.1.2.2. Von allen anderen analytischen Instituten bereits zugelassene Kandidaten werden zwei Aufnahmeinterviews bei Lehranalytikern unseres Instituts erwartet, wenn sie in die DPG-Weiterbildung übernommen werden wollen.

1.1.3. Der Bewerber soll darüberhinaus (in der Regel vor seiner psychoanalytischen Weiterbildung) zumindest eine einjährige psychiatrische Erfahrung erwerben, mindestens aber entsprechende Kenntnisse in der Psychiatrie nachweisen können.

1.1.4. Mit der Zulassung ist noch nichts über die Zulassung zum praktischen Teil der Weiterbildung und die endgültige Eignung des Bewerbers ausgesagt.

### 1.2. Ziel der Weiterbildung

1.2.1. Die Weiterbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Sie umfasst die Anwendungen der psychoanalytischen Theorie und Methode in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld, im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse und in anderen Bereichen.

### 1.3. Allgemeine Grundsätze der Weiterbildung

1.3.1. Sie wird durch ein Zwischenkolloquium in zwei Abschnitte untergliedert und endet mit der Abschlussprüfung.

1.3.2. Sie ist in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend.

## **2. Die Lehranalyse**

2.1. Die persönliche Analyse während der Zeit der Weiterbildung ist die Lehranalyse. Sie ist ein grundlegender Teil der psychoanalytischen Weiterbildung. Der Lehranalytiker unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem Institut.

2.2. In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik in der Zwei-Personen-Beziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode.

2.3. Die Lehranalyse soll mit 3 Sitzungen/Woche stattfinden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Weiterbildung und orientiert sich an den Vorgaben der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

2.4. Der Weiterbildungsteilnehmer wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG-Lehranalytiker des Instituts. Lehranalysen bei DPG-Psychoanalytikern anderer Institute können auf Antrag vom Vorstand des Instituts anerkannt werden.

2.5. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

2.6. Der Weiterbildungsteilnehmer kann den Lehranalytiker wechseln. Beginn, Ende oder Unterbrechungen der Lehranalyse werden dem Unterrichtsausschuss mitgeteilt.

## **3. Theoretische und klinische Lehrveranstaltungen**

3.1. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Grundlagen und Fortentwicklungen der Psychoanalyse und umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstheorie, Entwicklungs- und Kulturtheorie und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft. Daneben berücksichtigen sie auch tiefenpsychologische Theorien und Konzepte und vermitteln einen Einblick in die Bedeutung von Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse (Literaturwissenschaft, Ethnologie, Soziologie usw.).

3.2. In den Lehrveranstaltungen werden die Weiterbildungsteilnehmer angeregt, psychoanalytische Sichtweisen auch auf Kultur und Gesellschaft anzuwenden.

3.3. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare umfassen.

3.4. Inhalte der theoretischen und klinischen Lehrveranstaltungen:

### **3.4.1. Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien**

- 3.4.2. Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- 3.4.3. Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre einschließlich Psychosomatik und Differentialdiagnostik (Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen sowie neurowissenschaftliche Erkenntnisse).
- 3.4.4. Psychoanalytische Traumtheorien
- 3.4.5. Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken (Kurztherapie, tiefenpsychologisch fundierte Therapie, Fokalthherapie, dynamische Psychoanalyse)
- 3.4.6. Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung
- 3.4.7. Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- 3.4.8. Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- 3.4.9. Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- 3.4.10. Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung
- 3.4.11. Einführung in die psychologische Testdiagnostik
- 3.4.12. Einführung in die Lerntheorie sowie Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie
- 3.4.13. Berufsübergreifende Kooperation, z. B. von Ärzten und Psychologen im Rahmen der kassenärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung einschl. Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung.

#### **4. Praktischer Teil der Weiterbildung**

4.1. Zur Teilnahme am praktischen Teils der Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

#### **4.2. Interviewpraktika**

4.2.1. Im ersten Teil der Weiterbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch-diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker durchgeführt. Dabei macht der Weiterbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patienten in einer psychoanalytischen Situation. Die Erstuntersuchungen werden in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen kontrolliert. Die Teilnahme an theoretisch-diagnostischen Seminaren sollte sich mindestens über einen Zeitraum von 2 Semestern erstrecken. Die Zahl der Erstuntersuchungen ist auf derzeit mindestens 20 festgesetzt. Die Durchführung ist von dem dazu berechtigten Analytiker im Studienbuch zu testieren. Die Patienten in der Behandlungsphase müssen vom jeweiligen Kontrollanalytiker in einer sog. „echten“ Zweitsicht gesehen werden.

#### **4.3. Kontrollierte Behandlungen**

4.3.1. Die ersten beiden der analytischen Behandlungsfälle sollen mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren sein. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Weiterbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und behandlungstechnischer Grundlagen. Sie werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht.

4.3.1. Der Weiterbildungsteilnehmer erhält nach dem Zwischenkolloquium die Erlaubnis zur psychoanalytische Behandlung unter Anleitung von dazu berechtigten Kontrollanalytikern.

4.3.2. Unter den zu behandelnden Patienten müssen zwei mit Erkrankungen sein, für deren psychoanalytische Behandlung erfahrungsgemäß mindestens 250 - 300 Stunden oder mehr in Einzelsitzungen mindestens drei Stunden/Woche im Standardverfahren erforderlich sind.

4.3.3. Darüber hinaus sollen praktische Erfahrungen in der Anwendung modifizierter psychoanalytischer Verfahren erworben werden (mindestens eine tiefenpsychologisch fundierte und eine Kurz- oder Fokalthherapie).

4.3.4. Um Differentialindikationen stellen zu können, müssen auch Grundkenntnissen in der analytischen Gruppenpsychotherapie, analytisch orientierten Gruppenpsychotherapieverfahren und in der Verhaltenstherapie erworben werden.

4.3.5. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens 6 Patientenbehandlungen mit insgesamt mindestens 700 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, darunter zwei analytische Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen mindestens drei Stunden/Woche im Standardverfahren sowie eine tiefenpsychologisch fundierte und eine Kurzzeitpsychotherapie.

#### 4.4. Die Kontrollanalyse

4.4.1. Es ist das Ziel der Kontrollanalyse, dass der Weiterbildungsteilnehmer ein analytisches Verständnis entwickelt und um seine unbewusste Beteiligung am Behandlungsprozess weiß. Daneben ist die Kontrollanalyse eine Beratung im Hinblick auf die Behandlungstechnik.

4.4.2. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen mit maximal vier Kandidaten durchgeführt. Die Behandlungen sollen regelmäßig supervidiert werden. Die Frequenz richtet sich nach dem Erfahrungsstand des Weiterbildungsteilnehmers, d.h. zu Anfang empfiehlt sich eine wöchentliche Supervisionsfrequenz bei 3-stündiger analytischer Behandlung/Woche. Mit mehr Erfahrung wird diese Frequenz dann möglicherweise auf zweiwöchentlich verringert werden können, sodass sich im Durchschnitt eine Supervisionsfrequenz von 1 Supervisionsstunde: 4 Behandlungsstunden ergibt. Die Supervisionen der Analysen müssen bei mindestens 2 verschiedenen DPG-Kontrollanalytikern durchgeführt werden.

4.4.3. Der Weiterbildungsteilnehmer wählt den Kontrollanalytiker unter den DPG-Kontrollpsychoanalytikern des Instituts aus. Kontrollanalysen bei einem DPG-Kontrollanalytiker anderer Institute können auf Antrag vom Vorstand anerkannt werden.

4.4.4. Kontrollanalytiker können während der laufenden Behandlung gewechselt werden.

4.4.5. Im Verlauf der Weiterbildung werden die Supervisionen bei mindestens drei verschiedenen DPG-Kontrollanalytikern durchgeführt.

#### 4.5. Kasuistisch-technische Seminare

Im zweiten Teil der Weiterbildung nehmen die Weiterbildungsteilnehmer an kasuistisch-technischen Seminaren teil, in denen sie regelmäßig auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen.

## **5. Bewertung, Prüfungen, Abschluss der Weiterbildung**

5.1. Die Weiterbildung wird aufgrund der Beurteilungen der psychoanalytischen Erstuntersuchung, der Behandlungen, in den Seminaren und in den kasuistisch-technischen Seminaren sowie in den Prüfungen bewertet.

5.2. Dafür sind Beurteilungen des Verlaufs über einen längeren Zeitraum maßgebend.

5.3. Es gehört in die Verantwortung der Weiterbildenden, den Weiterbildungsteilnehmer rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Weiterbildungsausschuss zur Sprache zu bringen. Entstehen im Weiterbildungsausschuss grundsätzlich Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und begründet. Dabei wird die Beurteilung möglichst aller Kontrollanalytiker berücksichtigt, die ihn aus der Fallkontrolle kennen.

5.4. Wenn die Fortsetzung der Weiterbildung zum Psychoanalytiker nicht befürwortet wird, dann kann der Vorstand die Weiterbildung abbrechen.

### **5.5. Das Zwischenkolloquium**

5.5.1. Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Psychoanalyse.

#### **5.5.2. Voraussetzung**

5.5.2.1. Regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über drei Semester

5.5.2.2. Anerkennung von 15 der 20 erforderlichen psychoanalytischen Erstuntersuchungen (12 der geforderten Erstinterviews müssen von DPG-Lehranalytikern des Instituts testiert werden, bis zu 8 können auch von Dozenten des Instituts testiert werden. Auch die Dozenten müssen DPG Mitglieder sein.)

5.5.2.3. eine Erklärung des Weiterbildungsteilnehmers, dass er sich in einer anerkannten Lehranalyse von bis dahin mindestens 100 Stunden befindet

5.5.2.4. die zustimmende Beurteilung der Eignung durch die Analytiker, die die Erstuntersuchungen beurteilt haben

5.5.2.5. die Zustimmung der Mehrheit der Institutsmitglieder aufgrund von Erfahrungen mit dem Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen der Weiterbildung, ausgenommen der Lehranalytiker des betreffenden Weiterbildungsteilnehmers

#### **5.5.3. Anmeldung zum Zwischenkolloquium**

5.5.3.1. Sie erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise und - wenn vom Kandidaten gewünscht - unter Angabe eines Themas für das Kolloquium bei dem mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. der Unterrichtsausschussvorsitzende, spätestens acht Wochen vor der Prüfung.

5.5.3.2. Der Kandidat kann Prüfer für das Zwischenkolloquium vorschlagen. Von den erforderlichen zwei Prüfern für das Zwischenkolloquium muss mindestens einer DPG-Lehranalytiker sein. Der Lehranalytiker des zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmers kann nicht Prüfer sein.

#### 5.5.4. Prüfungsvorgang

5.5.4.1. Der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. der Unterrichtsausschussvorsitzende organisiert die Prüfung und setzt nach Absprache mit den Prüfern den Termin für das Zwischenkolloquium fest.

5.5.4.2. Das Zwischenkolloquium kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

5.5.4.3. Die Prüfungsdauer pro Kandidat beträgt 1 Stunde.

5.5.4.4. Über das Ergebnis der Prüfung wird von beiden Prüfern in Übereinstimmung entschieden.

5.5.4.5. Die Prüfung ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der Kandidat nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

5.5.4.6. Das Zwischenkolloquium kann wiederholt werden.

5.5.4.7. Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

5.5.4.8. Die Gebühren für die Zwischenprüfung betragen 150,- €.

#### 5.6. Kasuistisch-technische Seminare und Kasuistiken

5.6.1. Das kasuistisch-technische Seminar ist eine Veranstaltung, in der anhand von Fallvignetten der technische Umgang in der Psychoanalyse gelehrt und gelernt wird. Erwartet wird an unserem Institut die regelmäßige Teilnahme der Weiterbildungsteilnehmer an den kasuistisch-technischen Seminaren bis zum Abschluss der Weiterbildung.

5.6.2. Eine Prüfungskasuistik ist eine Fallvorstellung zu Prüfungszwecken. Es handelt sich um eine Überprüfung der Fähigkeit psychoanalytisch zu arbeiten. Zwei psychoanalytische Behandlungen je nach der 50. und nach der 150. Stunde von verschiedenen Patienten sollen in einer Prüfungskasuistik bei verschiedenen DPG - Kontrollanalytikern vorgestellt werden.

5.6.3. Schwerpunkt der Betrachtung ist der psychoanalytische Prozess. Die Prüfungskasuistik dauert maximal 90 Minuten einschließlich Falldarstellung, Diskussion und Rückmeldung. Diejenigen DPG - Kontrollanalytiker, die die Kasuistik abnehmen, dürfen weder Lehranalytiker des zu Prüfenden noch Kontrollanalytiker des vorgestellten Falles sein.

5.6.4. Die Wiederholung einer Kasuistik ist möglich, eine zweite Wiederholung muss vom Weiterbildungsausschuss aufgrund einer Anhörung der Kontrollanalytiker genehmigt werden.

5.6.5. Bestandene Kasuistiken werden im Studienbuch bescheinigt, über nicht bestandene Prüfungen wird unverzüglich die Leitung des Weiterbildungsausschusses informiert.

## 5.7. Die Abschlussprüfung

5.7.1. Der Abschluss der Weiterbildung setzt voraus, dass der Weiterbildungsteilnehmer befähigt ist, eigenverantwortlich den Beruf des Psychoanalytikers auszuüben. Den Nachweis dieser Befähigung erbringt er in der Abschlussprüfung.

5.7.2. Die Abschlussprüfung besteht aus einem Abschlusskolloquium, in dem die Abschlussarbeit mit den Prüfern des Abschlusskolloquiums diskutiert wird. Die Abschlussarbeit beinhaltet eine schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Behandlung von mindestens drei Stunden/Woche und eine wissenschaftliche Abhandlung, die in die Falldarstellung integriert sein kann.

### 5.7.3. Voraussetzung

5.7.3.1. Nachweis von 700 Behandlungsstunden von mindestens sechs Patienten, darunter eine tiefenpsychologisch fundierte und eine Kurztherapie und den dazu durchgeführten ca. 175 Kontrollstunden, davon mindestens 125 Einzelkontrollen. Wenigstens 2 der durchgeführten Behandlungen müssen einen kontinuierlichen psychoanalytischen Prozess von mindestens jeweils 250 Stunden mit mindestens drei Stunden/Woche umfassen.

5.7.3.2. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar bis zum Abschluss der Weiterbildung mit zwei zustimmend beurteilten Kasuistiken.

5.7.3.3. Nachweis von 600 theoretischen Lehrstunden, einschließlich der Kasuistisch-technischen Seminare.

5.7.3.4. Erstellung einer Abschlussarbeit, die aus einer Falldarstellung über eine kontrollierte psychoanalytische Behandlung und einer wissenschaftlichen Abhandlung besteht

### 5.7.4. Anmeldung zur Abschlussprüfung

5.7.4.1. Sie erfolgt schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise beim mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. der Unterrichtsausschussvorsitzende spätestens acht Wochen vor der Prüfung.

5.7.4.2. Der Kandidat kann Prüfer für die Abschlussprüfung vorschlagen.

5.7.4.3. Die Prüfer der Abschlussprüfung sind drei Dozenten des Instituts, wovon mindestens zwei DPG - Lehranalytiker sein müssen. Der Lehranalytiker des zu prüfenden Weiterbildungsteilnehmers und der Kontrollanalytiker des Falles der schriftlichen Abschlussarbeit können nicht Prüfer sein.

5.7.4.4. Die Abschlussarbeit muss den Prüfern, den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses vom Weiterbildungsteilnehmer mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt worden sein.

5.7.4.5. Die Abschlussarbeit gilt als akzeptiert, wenn sich die Mehrheit der unter 5.7.4.4. Genannten spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei dem mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragten, i.d.R. der Vorsitzende des Unterrichtsausschusses,

zustimmend äußert. Mit dieser Zustimmung ist der Weiterbildungsteilnehmer zur Abschlussprüfung zugelassen.

#### 5.7.5. Prüfungsvorgang

5.7.5.1. Der mit den Vorbereitungen der Prüfung Beauftragte, i.d.R. der Unterrichtsausschussvorsitzende, organisiert die Prüfung und setzt nach Absprache mit den Prüfern den Termin für das Abschlusskolloquium fest.

5.7.5.2. Im Abschlusskolloquium stellt der Weiterbildungsteilnehmer seine Falldarstellung unter einem zu vertiefenden Aspekt den Prüfern dar. In dem sich daraus entwickelnden Gespräch soll der Umgang des Weiterbildungsteilnehmers mit der psychoanalytischen Behandlungstechnik und der ihr zugrunde liegenden Theorie deutlich werden.

5.7.5.3. Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 90 Minuten, davon sollte die Falldarstellung nicht länger als 30 Minuten dauern.

5.7.5.4. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die einfache Mehrheit der Prüfer zustimmt.

5.7.5.5. Die Prüfung ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der Kandidat nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

5.7.5.6. Die Mitteilung der Prüfer bezüglich des Prüfungsergebnisses, sowie über die Diskussion unter den Prüfern und etwaige weitere Mitteilungen der Prüfer an den Kandidaten erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

5.7.5.7. Das Abschlusskolloquium kann wiederholt werden.

5.7.5.8. Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

5.7.5.9. Die Gebühren für die Abschlussprüfung betragen 200,-